



Förderverein der Grundschule Elze e.V.

Satzung (Fassung vom 13.03.2001)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Elze“, im folgenden Verein genannt. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burgwedel eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wedemark I Elze. Die Geschäftsführung erfolgt am Wohnsitz des Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins sind:
 - Anliegen zu fördern die im Interesse des Lebens der Schulgemeinschaft unterstützenswert sind,
 - die Unterstützung einzelner Schüler oder Gruppen von Schülern,
 - sofern, öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen, im Interesse des Schulbetriebes und des Freizeitbereiches liegende Anschaffungen von Lehr- und Lernmitteln vorzunehmen oder sie zu ergänzen.
2. Materielle Leistungen werden als Sachzuwendungen gewährt.
3. Dabei werden vom Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung verfolgt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein:
 - volljährige natürliche und juristische Personen.
 - Ehrenmitglieder.
2. Über die Annahme von Aufnahmeanträgen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder auf Lebenszeit werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Aufgaben der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern. Sie haben den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitrittsmonat. Zur Entlastung des Schatzmeisters soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch Austritt,
 - Durch Ausschluss,
 - Bei natürlichen Personen mit dem Tod oder bei Verlust der Fähigkeit öffentliche Ämter, zu bekleiden,
 - Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - Bei sonstigen Vereinigungen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich zugehen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt. Das Mitglied ist nach Möglichkeit vorher zu hören.



Förderverein der Grundschule Elze e.V.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegen den Verein. Ebenso endet auch ein etwaiges Vorstandsamt. Für das laufende Jahr gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, ausgenommen den Zuständigkeiten des Vorstands. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Beirates, sowie von zwei Rechnungsprüfern,
 - Stellung von Anträgen zur Verfolgung des Vereinszwecks,
 - Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung kann sich weitere Entscheidungen durch Beschluss vorbehalten.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Sie soll im Frühjahr stattfinden.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes eine Einberufung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, sowie des Ortes und der Zeit der Versammlung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied geleitet.
5. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Anträge, die bis drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich übermittelt wurden, sind zu berücksichtigen, über die Aufnahme später gestellter Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung.

§ 9 Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. § 10 (4) bleibt davon unberührt.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen ist auf Verlangen eines Mitgliedes geheim abzustimmen.



Förderverein der Grundschule Elze e.V.

4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Mitglieder. Eine Änderung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Aus ihm muss hervorgehen, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen wurden. Es ist von der oder dem Leiter(in) der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Der oder dem Vorsitzenden
 - Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Der oder dem Schriftführer(in)
 - Der oder dem Schatzmeister(in)
 - Dem Beirat des Vereins
2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem oder der Schatzmeister/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - Einem Vertreter/in des Lehrerkollegiums
 - Einem Vertreter/in des SchulelternratesDie Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand mit ebenfalls zweijähriger Amtsdauer berufen.
5. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine Einberufungsfrist von sieben Tagen soll eingehalten werden.
9. Zu den Vorstandssitzungen können auch andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
10. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, Vorstandssitzungen werden einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle dem Verein dienenden Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere die ihm durch diese Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben und laufenden Angelegenheiten, die der Verfolgung des Vereinszweckes dienen.
2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 13 Finanzen

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die dem Verein zufließenden Mitgliedsbeiträge und sonstige Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben und Zwecke verwendet werden.



Förderverein der Grundschule Elze e.V.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der/Die Schatzmeister/in hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen von den Rechnungsprüfern geprüften Kassenbericht zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich, kurz vor der Mitgliederversammlung die Finanzen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht abzugeben.
6. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Wird die Auflösung des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen, so hat der Vorstand diese durchzuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung etwaiger Kosten an die Gemeinde Wedemark, die es zugunsten der Grundschule Elze ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderungen aus rechtlichen Gründen

1. Werden auf Verlangen von Behörden aus rechtlichen Gründen Änderungen des Satzungstextes notwendig, so können sie vom Vorstand in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden sofern dadurch der Wesensgehalt der Satzung nicht berührt wird.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burgwedel eingetragen ist. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.02.1997 errichtet.